

Besser als das geltende Recht?

Künftig wird nicht mehr die Abtreibung selbst, sondern das Unterlassen der Sozialberatung strafbar sein. Das »Unrecht« liegt im Ungehorsam gegen die mit Strafdrohung erzwungene Pflicht, sich »im Schwangerschaftskonflikt/Notlage« an eine staatlich anerkannte § 218-Beratungsstelle zu wenden.

Monika Frommel

Die Regelungstechnik ist einmalig strafrechtlich im Grunde nicht zu rechtfertigen. Aber kaum einer der vor dem Sonderausschuß angehörten Strafrechtswissenschaftler (im Gegensatz zu den beiden weiblichen juristischen Sachverständigen) hat auf die strafrechtsdogmatische Anstößigkeit hingewiesen. Es erübrigt sich auch hier jeder weitere Kommentar, da alles zu diesem Thema gesagt ist.

Beschränken wir uns auf die praktisch bedeutsamen Konsequenzen der neuen Regelung. In einem – praktisch sehr bedeutsamen – Punkt bringt das künftige Recht eine Verschlechterung mit sich. Die sog. »staatsfreie Beratung« nach § 218 b Abs. 2 Nr. 2 c) letzte Alternative (jeder Arzt oder Ärztin, die sich »auf andere geeignete Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet hat«) ist gestrichen. Es ist folglich nicht möglich, restriktives Landesrecht über eine demokratische Politik von Ärzten und Ärztinnen zu korrigieren.

Wie sieht es mit der Gefahr erneuter Kriminalisierung aus? Theoretisch ist sie jederzeit gegeben, da der Verstoß gegen die Beratungspflicht strafbar ist. Praktisch wird er nur in den Ländern bzw. Regionen verfolgt werden, in denen ein entsprechendes kriminalpolitisches Bedürfnis besteht, sprich: patriarchale Politik mit der Abtreibung gemacht wird. Im übrigen können die jeweiligen Landesju-

stizverwaltungen im Wege einer klarstellenden Richtlinie bekannt geben, daß Verstöße gegen die Beratungspflicht in der Regel (etwa bei »Ersttättern«) nach §§ 153 oder 153 a StPO (mit oder ohne Geldbuße bzw. Auflage) eingestellt werden. Im Norden Deutschlands wird die strafbewehrte Beratungspflicht so leicht zu erfüllen sein wie die Pflichten des Indikationenmodells in der Vergangenheit auch. In Gegenden, wie etwa in Memmingen, bleibt es im wesentlichen bei den Verhältnissen, die zu den berichtigten Verfahren geführt haben. Lediglich eine Hürde fällt weg. Es bedarf keiner ärztlichen Feststellung der Indikation mehr. Aber auch dieser relative Fortschritt hat seinen Preis: vor Strafgerichten kann künftig nicht mehr zugunsten des oder der Beschuldigten, falls die Beratung unterblieben ist, vorgetragen werden, es habe nach ärztlicher Erkenntnis eine Notlage bestanden.

Verbessern könnte sich künftig in den südlichen Ländern das Angebot an *Einrichtungen für einen ambulanten Schwangerschaftsabbruch*. Aber eine Verbesserung erfolgt nicht von selbst durch die gesetzliche Reform. Sie setzt Aktivitäten vor Ort voraus. Hat es in der Vergangenheit an entsprechenden Innovationen gefehlt, lag aber auch dies nur bedingt am Landesrecht: denn auch in der Vergangenheit hätte etwa in München in einem Krankenhaus eine solche Einrichtung geschaffen werden

können. Art. 3 Abs. 1 des 5. StrRG nimmt einen in einem *Krankenhaus* vorgenommenen Abbruch, also auch eine den medizinischen Standards entsprechenden ambulanten Abbruch, von der nach Landesrecht zu regelnden (und in Bayern explizit verweigerten) Zulassung aus. Wenn nun künftig dieses Zulassungserfordernis bei allen Einrichtungen entfällt, können auch in Bayern Familienplanungszentren errichtet werden. Sollte es zu entsprechenden Aktivitäten in den »Südländern« kommen, dann entfällt der wohl entscheidendste Grund für die Zwangsreisen, die etwas beschönigend als Abtreibungstourismus bezeichnet werden.

Die Auswirkung des Kompromißgesetzes in *Strafverfahren* ist ambivalent. Eine Verbesserung bringt es in Fällen, in denen die betroffenen Frauen sich haben beraten lassen und deswegen auch nach altem Recht nicht strafbar sind. Die Begründung ist kompliziert: Das alte Recht gewährt der Schwangeren, nicht dem Arzt, einen persönlichen Strafausschließungsgrund nach § 218 Abs. 3 StGB a.F. (»Die Schwangere ist nicht nach ... strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind«). Der abbrechende Arzt kann nicht in den Genuß dieser Ausnahmevorschrift. Er konnte – theoretisch – von einer verfolgungswilligen Staatsanwaltschaft, die die Notlagenindikation anzweifelte, in ein Strafverfahren verwickelt werden. In der Vergangenheit ist dies geschehen, als »Lebensschützer in hohen juristischen Ämtern« begannen, den Rechtsweg zu beschreiten. Es kam – trotz eingehaltener Formvorschriften – zu Strafverfahren und zu Verurteilungen, einmal in Nürnberg (Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 15.5.1987, AZ: 5 KLS 229 Js 10415/82) und ein weiteres Mal in Neuwied/Koblenz (Amtsgericht Neuwied, Entscheidung vom 19.6.1990, AZ: 102 Js 9419/87). Nach dem neuen Recht wären beide Strafverfahren nicht mehr möglich, weil – zugunsten der Ärzte und Ärztinnen – das Erfordernis einer Indikation entfällt. Ganz anders in den Memminger Verfahren.¹

Die Berufung auf die Notlagenindikation des geltenden Rechts kompensierte in den (bis auf zwei Verfahren rechtskräftig abgeschlossenen) Memminger Strafprozessen die fehlende Beratung. Die Strafverfahren sind also nur deshalb in Gang gekommen, weil die vorgeschriebene Beratung nicht stattgefunden hatte. Zieht man – wie die FDP-Juristen und ihnen folgend der Gruppenantrag – aus den peinlichen Befragungen vor dem Landgericht Memmingen den zu kurzen rechtspolitischen Schluß, nur die Indikationenlösung zu reformieren, dann ändert man wenig an der mißlichen Lage, daß es Gegenden in Deutschland gibt, in denen es die Landesgesetzgebung und Landespolitik Frauen und Ärzten schwer machen wird, das feinmaschige Regelsystem mit Würde einzuhalten. Der ausgehandelte Kompromiß verbessert also die strafrechtliche Situation nicht, sondern verschlechtert sie in den Fällen, in denen es zu einem Strafverfahren gekommen ist, weil die Schwangeren die Beratung vermieden haben. Das neue Recht verbessert nur die rechtliche Situation im »Normalfall«, da es eine der bürokratischen Hürden wegnimmt: das in Bayern personell und institutionell von einer anderen als der beratenden Person durchzuführende Feststellungsverfahren über das Vorliegen einer Indikation²

Die Schwäche der gegenwärtigen Reform beruht nicht auf der Stärke der Reformgegner. Vielmehr erweist sich bei genauem Hinsehen, daß alle großen Parteien mehr oder weniger strategisch und damit zirkulär argumentieren. Weder der Gruppenantrag noch die vorangegangenen Entwürfe der FDP und der SPD (BT-Dr. 12/1179) sind Pro-Choice-Regelungen³. Zumindest vordergründig folgen alle mehrheitsfähigen Entwürfe der Sprachregelung der Lebensschützer und normieren eine Gebärpflicht. Sie beanspruchen alle – und sei es nur taktisch – den jeweils effektiveren Schutz des werdenden Lebens. Der Sonderausschuß des Bundestages trägt also nicht nur den Namen »Schutz des werdenden Lebens«, sondern er verhandelt im wesentlichen über *differenzierte Varianten einer Pro-Life-Gesetzgebung*. Weder die FDP noch

die SPD argumentieren an zentraler Stelle mit dem Entscheidungsrecht der Schwangeren. So gesehen haben auch sie den moralischen Verschleiß des Themas zu verantworten.

Prof. Dr. Monika Frommel lehrt Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Frankfurt am Main und ist Mit-Herausgeberin dieser Zeitschrift.

Amerkungen :

1) Zwei Verfahren (Fall Federlin und Dr. Theissen) sind noch nicht rechtskräftig, werden also noch nach dem neuen Recht bewertet werden. Bei Frau Federlin ist das LG Memmingen, bei Dr. Theissen bezüglich des Strafmaßes das LG Augsburg zuständig. Im Fall Theissen ist auch die Verurteilung, die der BGH bestätigt hat (der BGH hat in der Mehrzahl der Fälle nur

das Strafmaß beanstandet und nur in wenigen verjährten Fällen auch die Verurteilung durch das LG Memmingen aufgehoben), nicht rechtskräftig, da Verfassungsbeschwerde eingelegt ist. Vgl. zum Fall Federlin: Bay ObLG, Urt. v. 26.4.1990, Strafverteidiger 2/1992, S. 68 ff., mit Anmerkung Frommel, S. 73 f.; ferner Fall Theissen: BGH Urt. v. 3.12.1991, Strafverteidiger 3/1992, S. 106 ff., m. Anm. Frommel, S. 114 f.

- 2) Frommel, Monika »Lebensschützer« auf dem Rechtsweg, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitschrift Das Parlament, B14/90, 30. März 1990, S. 12 – 20; dies. Strategien gegen die Demontage der Reform der §§ 218 ff StGB, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1990, S. 351-354.
- 3) Günther, Klaus, Transit 4/1991; vgl. ferner Frommel, Die Zeit vom 16.8.1991, erweiterte Fassung in: Demokratie und Recht 4/1991, S. 367 ff.

JUGENDARREST

Erfolg bei Vermeidung

Seit der Schließung der Jugendarrestanstalt in Bremen-Lesum im März 1989 betreibt der Senator für Justiz und Verfassung eine alternative Jugendkriminalpolitik zur Vermeidung von Jugendarrest im Lande Bremen. Eine erste Praxis-Auswertung zeigt: es geht auch ohne Arrest.

Hans-H. Rathke

Nach drei Jahren intensiver Praxisbegleitung kann ein massiver Rückgang der Verurteilungen zu Jugendarrest und der Arrestverbüßungen festgestellt werden.

Während im Jahr 1988 noch 255 männliche und weibliche Jugendliche und Heranwachsende einen Jugendarrest verbüßten, waren es 1991 nur noch 52; dies entspricht einem Rückgang um 79,6%. Die Zahl der Verurteilungen zu Jugend-

arrest sank im gleichen Zeitraum um 66,9%, von 133 auf 44.

Die Anzahl der männlichen Arrestanten reduzierte sich in diesem Zeitraum von 224 auf 51, prozentual um 77,2%, die der weiblichen Arrestanten von 31 auf 1 (96,8%).

Bei den 51 bremischen Arrestanten, die 1991 einen Jugendarrest in der Jugendarrestanstalt Bremervörde verbüßten, war eine erhebliche Veränderung der Insassenpopulati-

on gegenüber der empirischen Analyse zum Jugendarrest des Kriminologischen Dienstes aus dem Jahre 1987 erkennbar. So sank die Zahl der Ungehorsamsarrestanten von 73 (1987) auf 15 (1991), eine Reduzierung um 79,5%: Der prozentuale Anteil von Beugearresten an der jeweiligen Insassenpopulation verminderte sich ebenfalls von 34,6% (1987) auf 29,4% (1991), demzufolge stieg der Anteil der Verurteilungen von 65,4% auf 70,6% an. Gab es im Jahre 1987 noch einen erheblichen Anteil von Ordnungswidrigkeitenverfahren, vornehmlich wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen das Bremische Schulgesetz, die zu einem Ungehorsamsarrest führten, so spielt dies im Jahre 1991 keine Rolle mehr, lediglich zwei Arrestanten verbüßten einen Beugearrest wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit.

Durch Gespräche mit der Schulaufsichtsbehörde konnte erreicht werden, daß die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen das Bremische Schulgesetz (Schulversäumnis) nicht mehr zur Verhängung von Beugearresten führten.

Gerade weibliche Jugendliche und Heranwachsende waren noch 1987 übermäßig von Beugearresten wegen Verstoßes gegen das Bremische Schulgesetz betroffen. Im ganzen Jahr 1991 gab es keinen Ungehorsamsarrest gegen eine weibliche Jugendliche oder Heranwachsende.

Die Anzahl der Verhaftungen und Vorführersuchen sank von 65 (1987) auf 13 (1991) bei den männlichen Arrestanten; ein 80%iger Rückgang. Der Anteil der Verhaftungen an der Gesamtzahl des jeweiligen Jahrgangs verminderte sich von 30,8% (1987) auf 25,5% (1991).

Die Zusammensetzung der männlichen Arrestanten nach Staatsangehörigkeit hat sich ge-

genüber 1987 erheblich verändert. Lag deren Anteil bei der empirischen Erhebung des Jahres 1987 noch bei 15,6% (33 von 211), stieg er 1991 auf 41,2% (21 von 51) an. Türkische Jugendliche und Heranwachsende hatten daran einen Anteil von 52,4%, Libanesen 38,1%. Die Arrestsituation folgt damit immer mehr dem gleichen Trend wie in der Jugenduntersuchungshaft, bei dem der Anteil von ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden ebenfalls steigt.

Darüber hinaus hat sich die Schul-, Ausbildungs- und Arbeitssituation der Arrestanten gegenüber dem Jahre 1987 erheblich verschlechtert. Die Zahl derjenigen, die die Hauptschule ohne einen Abschluß verließen, übersteigt die, die einen Hauptschulabschluß erreichten. Viele Schulkarrieren waren zudem von Schulschwierigkeiten



ten und häufigem Schulwechsel begleitet, insbesondere bei den ausländischen Arrestanten. Verstärkte Ausbildungs- und Berufsfindungsprobleme bei den betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden sind ebenso kennzeichnend für die Situation des Jahres 1991 wie die hohe Arbeitslosigkeit. Besaßen die »Warteschleifen« in einem Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) oder in einem Arbeitsvorbereitungsjahr (AVJ) vor fünf Jahren noch eine große Bedeutung, so spielten diese Möglichkeiten im Jahre 1991 eine